H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. März 2008	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 08	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in gerichtlichen Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, dem Bundesdisziplinargesetz, dem Hessischen Disziplinargesetz, dem Heilberufsgesetz und dem Steuerberatungsgesetz..... *GVBl. II 212-17*	22
11. 2. 08	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *GVBl. II 50-45*	23
25. 2. 08	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung ..... *GVBl. II 73-26*	25
18. 2. 08	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes und zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ..... *GVBl. II 86-39*	27
6. 2. 08	Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung..... *Ändert GVBl. II 311-10*	28

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in gerichtlichen Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, dem Bundesdisziplinargesetz, dem Hessischen Disziplinargesetz, dem Heilberufsgesetz und dem Steuerberatungsgesetz*)

Vom 18. Februar 2008

Aufgrund

1. des § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 112 Abs. 2 Satz 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640),
3. des § 52 Abs. 5 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) und des § 6b Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),
4. des § 53 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519),
5. des § 99 Abs. 7 des Steuerberatungsgesetzes vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),

verordnet der Minister der Justiz:

§ 1

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Zuständigkeit übertragen,

1. nach § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu berufen,
2. nach § 112 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer zu berufen,
3. nach § 52 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes und § 6b Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Vorschlagslisten für die Wahl von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern aufzustellen.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Zuständigkeit übertragen, im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister

1. nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes die Vorsitzenden und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die weiteren berufsrichterlichen Mitglieder sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte zu ernennen,
2. nach § 53 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes den Antrag auf Amtsenthebung zu stellen.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird die Zuständigkeit übertragen, nach § 99 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bestimmen und diese zu ernennen.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Berufung von Bundesbediensteten als Beisitzer der Fachkammern (Fachsenate) nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 230)[1]),
2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Heilberufsgesetz vom 17. September 2001 (GVBl. I S. 426), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2006 (GVBl. I S. 352)[2]) und
3. die Verordnung über Zuständigkeiten für die Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer im gerichtlichen Disziplinarverfahren vom 19. September 2006 (GVBl. I S. 528)[3]).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

*) GVBl. II 212-17
[1]) Hebt auf GVBl. II 212-16
[2]) Hebt auf GVBl. II 212-14
[3]) Hebt auf GVBl. II 325-31

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 11. Februar 2008

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364),
2. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
3. des § 5 Abs. 1 Satz 3 und des § 8 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

verordnet die Landesregierung,

4. des § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz

Für den Vollzug des Transparenzrichtlinie-Gesetzes ist die jeweilige oberste Landesbehörde in ihrem Geschäftsbereich zuständig. Unbeschadet der Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium für die Koordinierung der Aufgaben innerhalb der Landesregierung zuständig und zugleich Kontaktstelle für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

(1) Zuständige Behörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), ist das für die Energiewirtschaft zuständige Ministerium, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für

1. die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes,
2. die Anordnung der Duldung nach § 44 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
3. die Festsetzung der Entschädigung nach § 44 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes,
4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und
5. die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 3

Zuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

(1) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen.

(2) Zuständige Behörde nach § 8 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz

(1) Zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Behörde nach § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. November 1971 (GVBl. I S. 301)[1]), zuletzt geändert durch Anordnung vom 31. August 2000 (GVBl. I S. 470),
2. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 427)[2]), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und
3. die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 3. Dezember 1987 (GVBl. I S. 210)[3]).

*) GVBl. II 50-45
[1]) Hebt auf GVBl. II 60-13
[2]) Hebt auf GVBl. II 510-5
[3]) Hebt auf GVBl. II 57-1

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung*)

Vom 25. Februar 2008

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
2. des § 105 des Berufsbildungsgesetzes,
3. des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

verordnet die Landesregierung und

5. des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2281)

verordnet die Sozialministerin:

§ 1

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach

1. § 40 Abs. 4 Satz 2 (Genehmigung der Entschädigungshöhe für Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
2. § 47 Abs. 1 Satz 2 (Genehmigung der Prüfungsordnung),
3. § 71 Abs. 9 Satz 2 (Genehmigung der Vereinbarung),
4. § 77 Abs. 3 Satz 2 (Genehmigung der Entschädigungshöhe für Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse)

des Berufsbildungsgesetzes ist das für das jeweilige Fachgebiet zuständige Ministerium. Es entscheidet in Fällen der Nr. 2 außerhalb des Bereiches des öffentlichen Dienstes im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde nach

1. § 34 Abs. 7 Satz 2 (Genehmigung der Entschädigungshöhe),
2. § 38 Abs. 1 Satz 2 (Genehmigung der Prüfungsordnung),
3. § 50 Abs. 1 Satz 2 (Genehmigung der Meisterprüfungsordnung)

der Handwerksordnung

ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 2

(1) Zuständige Behörde ist

1. nach § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (Berufung der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse) das für das jeweilige Fachgebiet zuständige Ministerium; die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen,
2. nach § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung (Berufung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in die Berufsbildungsausschüsse bei den Handwerkskammern) das für Wirtschaft zuständige Ministerium; die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kultusministeriums,
3. nach
   a) § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (Anerkennung als Ausbildungsstätte),
   b) § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes und § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung (widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden),
   c) § 32 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 23 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung (Entgegennahme von Mitteilungen zur Eignung),
   d) § 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
   e) § 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 42q Abs. 1 der Handwerksordnung (Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung)

die jeweils zuständige Stelle nach den §§ 71 und 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Im öffentlichen Dienst ist zuständige Behörde nach § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (Berufung der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse) das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium; die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen.

§ 3

Die vorstehend geregelten Zuständigkeiten gelten auch in den Fällen, in denen die angeführten Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung aufgrund anderer Vorschriften dieser Gesetze entsprechend gelten.

*) GVBl. II 73-26

§ 4

Zuständige Stelle nach den §§ 54, 56 Abs. 1 Satz 1 und § 71 Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes ist für die Berufe

1. in der Landwirtschaft (außer Forstwirtschaft und Hauswirtschaft) der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
2. in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Hessen-Forst und
3. in der Hauswirtschaft die Industrie- und Handelskammer.

§ 5

(1) Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle für die Berufsbildung nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes

1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellter für Bürokommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation

   das Regierungspräsidium Gießen,
2. im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/Justizfachangestellter

   das Oberlandesgericht,
3. in den Ausbildungsberufen Kartograph/Kartographin, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenwärter/Straßenwärterin, Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

   das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
4. im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter

   die Deutsche Rentenversicherung Hessen,
5. im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe

   die Industrie- und Handelskammer.

(2) Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes

1. für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Tiergesundheitsaufseher/zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im Übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.

§ 6

Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ nach § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist das Regierungspräsidium Gießen.

§ 7

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 102 des Berufsbildungsgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 8

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 22. Juli 2005 (GVBl. I S. 558)[1]) und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes vom 10. Mai 1971 (GVBl. I S. 103)[2]) werden aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

[1]) Hebt auf GVBl. II 73-21
[2]) Hebt auf GVBl. II 73-4

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes und zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle*)

Vom 18. Februar 2008

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 7 Abs. 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 22 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)

verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes ist, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, das Regierungspräsidium als obere Forstbehörde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist Landesstelle

1. das Regierungspräsidium Kassel für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3, dessen Zuordnung zu Herkunftsgebieten nach § 5 Abs. 2 sowie dessen Eintragung in das Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1,
2. das Forstamt als untere Forstbehörde für die
   a) Entgegennahme der Anzeige über die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 7 Abs. 1 Satz 2,
   b) Ausstellung der Stammzertifikate nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 ist mit Ausnahme der Fälle des § 23 Abs. 4 das Regierungspräsidium.

§ 2

(1) Vermehrungsgut von allen dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

(2) Die Ernte von Zierzapfen ist auf folgende Zeiten beschränkt:

a) Lärchenzapfen vom 1. Mai bis 30. September,
b) Douglasienzapfen vom 1. Oktober bis 31. Mai,
c) Zapfen aller übrigen im Forstvermehrungsgutgesetz genannten Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

Die oberen Forstbehörden können auf Antrag von Satz 1 abweichende Erntezeiten zulassen, sofern die Vermischung oder Verwechslung mit nach Forstvermehrungsgutgesetz erzeugtem Vermehrungsgut ausgeschlossen werden kann.

(3) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzer oder ihrer Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die nach Landesrecht zuständige Stelle und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 11. April 2003 (GVBl. I S. 120)[1]), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),
2. die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 24. Juni 2003 (GVBl. I S. 198)[2]).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

*) GVBl. II 86-39
[1]) Hebt auf GVBl. II 86-33
[2]) Hebt auf GVBl. II 86-34

Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung*)

Vom 6. Februar 2008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66) wird verordnet:

Artikel 1

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „9, 10 und 12“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nr. 4 werden folgende neue Nr. 5 bis 9 eingefügt:
      „5. Geschlecht 0701,
      6. Tag des Ein- und Auszugs 1301, 1306 bis 1308,
      7. Staatsangehörigkeiten 1001,
      8. Familienstand 1401,
      9. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes 1701 bis 1709,“
   b) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 10 und 11.
3. § 17 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die Meldebehörde übermittelt zur Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht der jeweils zuständigen Grundschule nach § 143 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921), automatisiert folgende personenbezogenen Daten der in § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes genannten Kinder:
   1. Familienname (jetziger Name mit Namensbestandteilen) 0101 bis 0106,
   2. Vornamen 0301 und 0302,
   3. Tag und Ort der Geburt 0601 bis 0603,
   4. Geschlecht 0701,
   5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt) 0901 bis 0914,
   6. Staatsangehörigkeiten 1001,
   7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland 1201 bis 1231.

   (2) Die Meldebehörde übermittelt zur Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht der jeweils zuständigen Schule automatisiert die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten der ausländischen schul- und berufsschulpflichtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde zugezogen sind, sowie der deutschen schul- oder berufsschulpflichtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die aus dem Ausland zugezogen sind.“
4. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „131“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Februar 2008

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 311-10

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: Bernecker MediaWare AG Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.